

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2020-190768/18-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

ALKOVEN KIES GesmbH & Co KG
Unterrudling 18
4070 Eferding

Linz, 22.09.2020

**Alkoven Kies GmbH & Co KG, Eferding;
Erweiterung Quarzkiesgrube Angermeier in Alkoven;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP G 2000**

Bescheid

Die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, hat mit Schreiben vom 29.06.2020 bei der Oö. Landesregierung die Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragt, ob für die beabsichtigte Erweiterung ihrer Quarzkiesgrube Angermeier in der Gemeinde Alkoven im Ausmaß von ca. 12,6 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, **"Erweiterung der Quarzkiesgrube Angermeier im Ausmaß von ca. 12,6 ha** auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1217, 1219 und 1220, je KG 45029 Straß, sowie auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 541 und 550/2, je KG 45012 Hartheim, Gemeinde Alkoven", ist nach Durchführung einer Einzelfallprüfung und nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

II. Kostenentscheidung

Die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro**, zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90259249** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt und Vorhabensdarstellung

Mit Schreiben vom 29.06.2020 hat die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für ihr Vorhaben der beabsichtigten Erweiterung ihrer Quarzkiesgrube Angermeier in der Gemeinde Alkoven im Ausmaß von ca. 12,6 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Als Projektunterlagen wurden vorgelegt:

- Technischer Bericht von DI Markus Ramler ZT vom 17.06.2020, GZ: 27/19
- Schalltechnisches Projekt der Friedl ZT GmbH vom 17.06.2020, GZ 1905095_Lä
- Staubtechnisches Projekt der Friedl ZT GmbH vom 17.06.2020, GZ 1905095_ST

Die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, betreibt (als Nachfolgerin der Quarzsande GmbH) im Gemeindegebiet von Alkoven, politischer Bezirk Eferding, die Quarzkiesgrube Angermeier im kombinierten Trocken- und Nassabbau (Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 5 MinroG). Die genehmigten Abbaufläche liegt auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1217, 1218, und 1219, je KG 45029 Straß, sowie auf Teilflächen des Grundstücks Nr. 541, KG 45012 Hartheim, und weist ein Flächenausmaß von ca. 10,0 ha auf (wobei aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümern eine Fläche von rund 1,0 ha von den Abbautätigkeiten dauerhaft ausgespart bleiben soll). Sämtliche Genehmigungen/Bewilligungen für den Abbau wurden seit Dezember 2010 erteilt, die mineralrohstoffrechtliche Bewilligung selbst wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Eferding vom 20.03.2017, EnRo10-10-114-1999, erteilt.

Nunmehr soll der Abbau, ausgehend von den genehmigten Abbauflächen, um ca. 4 ha in Richtung Osten auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1217, KG 45029 Straß, und 541, KG 45012 Hartheim, sowie um ca. 8,6 ha in Richtung Westen auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1219 und 1220, je KG 45029 Straß, und 550/2, KG 45012 Hartheim, erweitert werden. Insgesamt beträgt das Flächenausmaß der Erweiterung somit ca. 12,6 ha, der Abbau soll weiterhin im kombinierten Trocken- und Nassabbau erfolgen. Die Abbaufläche beträgt nach der Erweiterung somit insgesamt ca. 22,6 ha (bzw. 21,6 ha, wenn eine Fläche von rund 1,0 ha von den Abbautätigkeiten dauerhaft ausgespart bleiben soll). Entlang der jeweiligen Abbaukanten bzw. entlang der Abbaugrenzen sind randliche Wälle mit 2 m Höhe als lärmindernde Maßnahmen vorgesehen. Das betriebliche Verkehrsaufkommen wird nur mehr bis zur Realisierung der neuen öffentlichen Straßenanbindung an die Landesstraße B 129 Eferdinger Straße, durch welche die Quarzkiesgrube Angermeier zukünftig in Richtung Osten bzw. Nordosten an das öffentliche Straßennetz angebunden wird, weiterhin über die genehmigte Bergbaustraße in Richtung Süden abgewickelt.

2. Erste rechtliche Überlegungen

Zunächst einmal ist vorzuschicken, dass eine UVP-Pflicht eines Vorhabens aus verschiedenen Gründen eintreten kann.

Der in diesem Zusammenhang einfachste Fall ist wohl jener, wenn ein Vorhaben in der Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhang 1 des UVP-G 2000 angeführt ist und dieses Vorhaben gleichzeitig die dort festgelegten Schwellenwerte erreicht oder Kriterien erfüllt. In diesen Fällen tritt ex lege eine UVP-Pflicht ein (vgl. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

Selbiges gilt auch für sogenannte Änderungsvorhaben, und zwar dann, wenn die Änderung eines in Anhang 1 Spalte 1 oder Spalte 2 angeführten Vorhabens für sich den dort festgelegten Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt (vgl. § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000).

Weiters können Änderungsvorhaben, wenn sie nicht die zuletzt besagte Größe erreichen, dennoch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein, sofern sie die in § 3a Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 oder Abs. 3 UVP-G 2000 festgelegten Kriterien erfüllen und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass aufgrund der durch die Änderung bedingten erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Letzteres kommt im gegenständlichen Fall in Betracht.

Die Quarzkiesgrube Angermeier liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, Vorfluter sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die Erweiterung liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000. Im Umkreis von 300 m zur genehmigten Abbaufläche befindet sich ein Siedlungsgebiet der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000. Von der Antragstellerin wurde angeführt, dass die davon berührte Teilfläche als Schutz- oder Pufferzone im Bauland mit dem Zusatztext „*Schutzzone als bepflanzte Fläche zum Schutz der Bebauung vor Immissionen*“ ausgewiesen ist. Dies würde implizieren, dass in diesem Bereich keine Wohnbauten

errichtet werden dürften und es sich daher um kein Siedlungsgebiet der Kategorie E handle. Ob diese Ansicht richtig ist kann letztlich dahingestellt bleiben, da das Vorhaben vor allem auch den Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 erfüllt, da es sich um eine Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung) handelt, bei der die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha (konkret: ca. 22,6 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha (konkret: ca. 12,6 ha) beträgt. Somit ist eine „erweiterte“ Einzelfallprüfung zur Abklärung der Frage der UVP-Pflicht durchzuführen, die die – aufgrund der Lage zum schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – möglicherweise doch notwendige, aber rein schutzgutbezogene Einzelfallprüfung ohnehin inkludiert.

Damit hat die Behörde zur Abklärung der Frage der UVP-Pflicht eine Einzelfallprüfung durchzuführen um zu klären, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3. Einzelfallprüfung

3.1 Prüfumfang in fachlicher Hinsicht und Fragestellung

Da somit die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung besteht, wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltung, Grundwasserwirtschaft/Hydrogeologie, Natur- und Landschaftsschutz sowie Humanmedizin damit beauftragt, im Rahmen einer Grobprüfung zu ermitteln und zu bewerten, mit welchen Emissionen bzw. Immissionen durch das Vorhaben zu rechnen ist, inwieweit aufgrund der Kumulierung mit in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind und wie diese Auswirkungen fachlich zu beurteilen sind.

Konkret wurden die Amtssachverständigen ersucht im Rahmen einer **Grobprüfung** festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten,

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch dieses Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,
- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / schalltechnischen / hydrogeologischen / naturschutzfachlichen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie diese fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

In Erledigung des Prüfersuchens erfolgten gutachtliche Stellungnahmen der befassten Amtssachverständigen, die sich wie folgt kurz zusammenfassen lassen:

3.2 Stellungnahme Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

Der Amtssachverständige gibt an, dass sich das nächstgelegene naturschutzrelevante Schutzgebiet in einer Entfernung von ca. 860 m Luftlinie befindet, ansonsten befinden sich in einem Radius von etwa 3 km keine weiteren naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete. Das (bestehende) Abbaugelände ist zwar aufgrund des Vorhandenseins einer Uferschwalbenkolonie als „Ökofläche“ gekennzeichnet, allerdings widerspricht der Abbau und auch dessen Erweiterung nicht den Zielsetzungen des Artenschutzes. Auch aus der Sicht des Landschaftsbildes ist keine zusätzliche Belastung zu erwarten, da das Vorhaben in einem intensiv agrarisch geprägten Gebiet in flacher/ebener Geländelage liegt. Weiters eignet sich der gegenständliche, vom Vorhaben

betroffene Landschaftsbereich nicht primär für Erholungsbelange und kann lediglich wie auch sonstige Landschaftsbereiche im oberösterreichischen Zentralraum durch Radfahrer und Spaziergänger nur auf dem existierenden Straßen- und Güterwegenetz begangen bzw. befahren werden. Zudem befinden sich im projektrelevanten Umfeld keine dezidierten Erholungseinrichtungen oder Landschaftsbereiche, welche sich vornehmlich als Erholungsgebiet eignen würden. Somit ergibt sich als Ergebnis, dass durch die Änderungen der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

3.3 Stellungnahme Fachbereich Grundwasserwirtschaft/Hydrogeologie

Der Amtssachverständige gibt an, dass weder Wasserschutz- und/oder Wasserschongebiete vom Erweiterungsvorhaben berührt werden. Ein Trinkwasserbrunnen, der im 120-Tage-Grundwasserabstrom liegt (Entfernung 130 m bzw. im 108-Tage-Grundwasserstrom) kann zwar geringfügig im Bereich weniger Zehntelgrade thermisch beeinflusst werden. Da jedoch die eventuell durch die Nassbaggerung beeinflusste Grundwassertemperatur ganzjährig 15 °C nicht erreicht, sind Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität nicht zu erwarten und die Auswirkungen auf das Grundwasser als geringfügig anzusehen. Es werden weder fremde Rechte noch öffentliche Interessen an der Grundwassernutzung beeinträchtigt. Auch quantitative Beeinträchtigungen fremder Rechte an der Grundwassernutzung können ausgeschlossen werden, da sich die Grundwasserspiegellagen max. geringfügig ändern. Durch das Erweiterungsvorhaben sind keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

3.4 Stellungnahme Fachbereich Schalltechnik

Der Amtssachverständige führt aus, dass die Veränderung der Ist-Situation durch die in drei Szenarien dargestellten zukünftigen Abbaugeschehen an den maßgeblichen Immissionspunkten 1 dB (-1 dB bis + 1 dB) beträgt. Veränderungen von 1 dB liegen in der Aussagegenauigkeit von Messungen und Berechnungen, weiters ist die Wahrnehmbarkeit durch Menschen so gut wie nicht gegeben, weshalb derartige Veränderungen als irrelevant eingestuft werden. Zudem ist mit Schallemissionen zu rechnen, wie sie auch schon durch den genehmigten Abbau gegeben sind. Die Emissionen bzw. in weiterer Folge Immissionen des zukünftigen Abbaus beeinflussen die schalltechnische Ist-Situation nicht negativ, die Belastungen liegen im gleichen Rahmen wie auch beim genehmigten Abbau. Zusammengefasst hält der Amtssachverständige aus schalltechnischer Sicht fest, dass durch die Änderungen der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

3.5 Stellungnahme Fachbereich Luftreinhaltung

Die Amtssachverständige führt aus, dass - auch bei Berücksichtigung der sich ändernden Fahrzeugfahrten, der eingesetzten Arbeitsmaschinen sowie der Anlieferung und dem Einbau von Bodenaushubmaterial - die Intensität der durch das Erweiterungsvorhaben zu erwartenden Zusatzbelastungen der Immissionskonzentrationen für PM_{2,5}, PM₁₀ sowie für Staubdepositionen jeweils im Bereich von unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L) liegt und somit als irrelevant zu beurteilen ist, die jeweiligen Grenzwerte werden auch bei der prognostizierten Gesamtbelastung zudem eindeutig eingehalten. Somit werden die luftreinhaltetechnischen Belange durch das Vorhaben, das nicht in einem belasteten Gebiet liegt und in dem keine Grenzwertüberschreitungen bekannt sind, nur in einem irrelevanten Ausmaß negativ beeinflusst.

3.6 Stellungnahme Fachbereich Humanmedizin

Der Amtssachverständige bemerkt hinsichtlich Schallimmissionen, dass die örtliche Bestandslärmsituation um weniger als 1 dB verändert wird. In Hinblick auf die schalltechnischen Ausführungen wird eine rein rechnerische Veränderung um +/- 1 dB nicht als maßgeblich einzustufen sein wird und gegenüber der Bestandssituation nicht differenzierbar sein wird. Damit

ergeben sich keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen.

Zu Luftschadstoffen hält er fest, dass die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt sind. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Aus der luftreinhaltetechnischen Beurteilung ergibt sich, dass die Grenzwerte des IG-L eingehalten werden und nicht maßgeblich verändert werden. Derartige Veränderungen sind nicht geeignet, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu verursachen.

Hinsichtlich allfälliger Auswirkungen auf das Grundwasser führt er aus, dass aus der hydrogeologischen Beurteilung keine Umstände abzuleiten sind, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten.

Zusammenfassend bewertet der Amtssachverständige die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit dahingehend, dass die untersuchten Immissionen nicht geeignet sind, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu verursachen.

4. Stellungnahmen

4.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Alkoven als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 27.08.2020 zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schalltechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserwirtschaft/Hydrogeologie und Humanmedizin übermittelt.

4.2 eingelangte Stellungnahmen

Die Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 31.08.2020 mit, dass sie die Stellungnahmen aus den diversen Fachbereichen zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost bemerkte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28.08.2020, dass im gegenständlichen Verfahren Arbeitnehmerschutzbelange nicht betroffen sind. Diese werden im jeweiligen Genehmigungsverfahren wahrgenommen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2020 aus, dass sie sich den Schlussfolgerungen der Gutachter anschließen kann und hielt zudem fest, dass durch die beantragten Maßnahmen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Bestimmungen des UVP-Gesetzes zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 08.09.2020 nahm das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stellung und hielt dabei im Ergebnis fest, dass aufgrund der Darstellungen im „Technischen Bericht“ und des Ergebnisses des wasserfachlichen Fachbeitrages und bei Berücksichtigung der im „Technischen Bericht“ enthaltenen, geeigneten und ausreichenden Störfallvorsorgemaßnahmen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, eingeschränkt auf das Schutzgut „Grundwasser“, zu rechnen sei. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint daher nicht notwendig.

Die Gemeinde Alkoven gab mit Schreiben vom 08.09.2020 folgende Stellungnahme ab:

„Wir erlauben uns zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Gemeinde Alkoven jahrelang gegen die derzeit genehmigte Quarzkiesgrube Angermeier ausgesprochen hat, um

Auswirkungen auf die Nachbarn und die Umwelt zu verhindern. Auch die Anrainer haben Beschwerden erhoben.

Es ist der Gemeinde keinesfalls möglich, den Antrag der Alkoven Kies GmbH & Co KG sowie die vorgelegten Gutachten der Amtssachverständigen innerhalb von 2 Wochen – auf gleicher fachlicher Ebene – zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Die Bedenken und Forderungen der Gemeinde (im öffentlichen Interesse) zum Feststellungsverfahren wegen der geplanten Erweiterung der Quarzkiesgrube Angermeier werden im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst:

- Wasser: Eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers muss ebenso ausgeschlossen sein, wie ein Absinken des für manche Versorgungsbrunnen ohnedies bereits zu niedrigen Grundwasserspiegels. Der nunmehr geplante Grundwassersee (8,6 ha) hat doch ein größeres Ausmaß als der bisher genehmigt (6 ha). Offene Wasserflächen sollen vermieden werden.
- Luftreinhaltung: Es herrscht im gegenständlichen Bereich sowohl West- als auch Ostwind. Die westliche gelegene Siedlung ist jedenfalls von Staubbelastung betroffen und daher zu schützen, ebenso die Hofanlage der Grundeigentümer.
- Lärm: Bereits im Zuge der Verfahren zur derzeit genehmigten Kiesgrube gab es wiederholt Beschwerden aufgrund Lärmbelästigung durch Abbautätigkeit. Durch die Erweiterung wird der Abstand zur westlich gelegenen Siedlung auf weniger als 400 m Abstand minimiert. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind erforderlich.
- Natur- und Landschaftsschutz: die öffentlichen Interessen am Schutz der Natur und der Landschaft sind auch im Abbaugbiet besonders wichtig. Entsprechende Auflagen sind in einem weiteren Verfahren unbedingt erforderlich.
- Humanmedizin: Die Auswirkungen von Lärm, Luftschadstoffen und weiteren Immissionen wirken sich auf die Menschen unterschiedlich aus. Die derzeitige Genehmigung für den Abbau und die Rekultivierung gilt bis 2032. Wenn sich nun, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, Abbau und Rekultivierung der Erweiterung um weitere 30 Jahre erstreckt, ist dies eine zu lange Zeit, in der auf die Gesundheit der Menschen eingewirkt wird.
- Verkehrskonzept: Seit August 2020 ist im Bereich der Kiesgrube eine neue öffentliche Anbindung an die B 129 mit Lichtsignalanlage über die Bahn in Betrieb. Gemäß Vereinbarung zwischen Alkoven Kies GmbH & Co KG und Gemeinde Alkoven wird in sehr naher Zukunft von der Grube aus (im nordwestlichen Bereich) eine private Anbindungsstraße errichtet. Diese noch zu errichtende Anbindung muss in Zukunft für sämtliche Zu- und Abfahren genutzt werden und der derzeit bestehenden Bergbaustraße muss die Genehmigung wieder entzogen werden.
- Gemeindestraßen: Im Zuge eines weiteren Verfahrens wird die Gemeinde ausreichende Abstände zu den Straßenrändern fordern müssen auch um ein Abfließen von Oberflächenwasser von den Wällen auf die Gemeindestraßen hintanzuhalten.

Die Gemeinde behält sich vor, in weiteren Verfahren zur geplanten Erweiterung Stellungnahmen abzugeben.“

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

5. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Quarzkiesgrube Angermeier, die im kombinierten Trocken- und Nassabbau betrieben wird und in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet liegt, weist eine bestehende bzw. genehmigte

Fläche von ca. 10 ha auf. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Weidach im Osten und Straß im Norden in jeweils rund 300 m Entfernung. Nördlich der bestehenden Abbaufäche befindet sich im Grundland ein Einzelgehöft, die Erweiterungsflächen sind weiter von diesem Einzelgehöft entfernt als die genehmigte/bestehende Abbaufäche. Das Vorhaben liegt in keinen schutzwürdigen Gebieten des Anhangs 2UVP-G 2000, weiters gibt es keinen vom Vorhaben betroffenen Vorfluter.

Der Abbau soll, ausgehend von den genehmigten Abbaufächen, um ca. 4 ha in Richtung Osten und um ca. 8,6 ha in Richtung Westen, also insgesamt um ca. 12,6 ha erweitert werden; insgesamt beträgt die Abbaufäche nach der Erweiterung ca. 22,6 ha., bzw. 21,6 ha, da eine Fläche von ca. 1 ha aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung trotz bestehende Genehmigung nicht abgebaut werden soll. Der Abbau soll weiterhin im kombinierten Trocken- und Nassabbau erfolgen. Die Betriebszeiten (Montag – Freitag jeweils 06:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 07:00 bis 13:00) bleiben gleich, ebenso die Abbauleistung von 100.000 t/a, verlängert wird dadurch aber die Dauer des Abbaus (etwa 30 Jahre). Entlang der jeweiligen Abbaukanten bzw. entlang der Abbaugrenzen sind randliche Wälle mit 2 m Höhe als lärmindernde Maßnahmen vorgesehen. Das betriebliche Verkehrsaufkommen wird nur mehr bis zur Realisierung der neuen öffentlichen Straßenanbindung an die Landesstraße B 129 Eferdinger Straße, durch welche die Quarzkiesgrube Angermeier zukünftig in Richtung Osten bzw. Nordosten an das öffentliche Straßennetz angebunden wird, weiterhin über die genehmigte Bergbaustraße in Richtung Süden abgewickelt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens bzw. der Vorhabensänderungen außerhalb besonders schützenswerter Gebiete in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet werden weder der Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume), das Landschaftsbild noch der Erholungswert der Landschaft in einem erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Ausmaß beeinträchtigt. Das Vorhaben widerspricht auch nicht der am bestehenden Aubaugelände dokumentierten Uferschwabenkolonie, eventuell notwendige Begleitmaßnahmen können in einem materienrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Aus Sicht der Grundwasserwirtschaft/Hydrogeologie werden durch die gegenständliche Vorhabensänderung weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt, da sich die Grundwasserspiegellagen maximal geringfügig ändern.

Die antragsgegenständliche Vorhabensänderung bringt in luftreinhalte-technischer Sicht bei den maßgeblichen Parametern $PM_{2,5}$, PM_{10} und bei Staubdepositionen Zusatzbelastungen der Immissionskonzentrationen von jeweils $< 1\%$ des jeweiligen Grenzwertes des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, idGF., und sind daher als irrelevant einzustufen. Bei der Gesamtbelastung für $PM_{2,5}$ sowie für die Staubdeposition werden die Grenzwerte eindeutig eingehalten, bei der Gesamtbelastung für PM_{10} wird die zulässige Anzahl an Überschreitungstagen deutlich eingehalten.

Aus schalltechnischer Sicht ergibt sich, dass die Veränderungen der Ist-Situation durch die zukünftigen Abbaugeschehen an den maßgeblichen Immissionspunkten zwischen -1 dB und +1 dB betragen, somit innerhalb der Aussagegenauigkeit von Messungen und Berechnungen liegen und in dieser Größenordnung eine Wahrnehmbarkeit durch den Menschen so kaum gegeben ist. Diese Änderungen sind daher aus schalltechnischer Sicht als irrelevant einzustufen.

Die antragsgegenständliche Vorhabensänderungen erreichen aus humanmedizinischer Sicht (bezogen auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe sowie hydrogeologische Auswirkungen) bei weitem nicht das Ausmaß, um überhaupt Auswirkungen auf den Menschen zu zeitigen, geschweige denn, erheblich schädliche, belästigenden oder belastende Auswirkungen oder gar Gesundheitsgefährdungen zu verursachen.

6. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

7. Rechtliche Würdigung

7.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

7.2 In inhaltlicher Hinsicht

Zum Erfordernis der Durchgeführten Einzelfallprüfung ist auf die Ausführungen unter Punkt 2. zu verweisen.

Es blieb daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Behörde gelangt auf Grund der schlüssigen und logischen gutachtlichen Aussagen der befassten Amtssachverständigen zum Ergebnis, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

Dies begründet sich wie folgt:

Im Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz werden aufgrund des intensiv agrarisch geprägten Raums und des in flacher/ebener Geländelage situierten Vorhabens keine Auswirkungen objektiviert, welche zusätzliche Belastungen auf das Landschaftsbild oder negative Folgen für die Erholungsfunktion des berührten Gebiets erwarten lassen. Das (bestehende) Abbaugelände ist zwar aufgrund des Vorhandenseins einer Uferschwalbenkolonie als „Ökofläche“ gekennzeichnet, allerdings widerspricht der Abbau und auch dessen Erweiterung nicht den Zielsetzungen des Artenschutzes.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung gelangt zum Ergebnis, dass die luftreinhalte-technischen Belange durch das Vorhaben, das nicht in einem belasteten Gebiet liegt und in dem keine Grenzwertüberschreitungen bekannt sind, nur in einem irrelevanten Ausmaß negativ beeinflusst werden.

Den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schalltechnik zufolge, beeinflussen Emissionen bzw. in weiterer Folge Immissionen des zukünftigen Abbaus die schalltechnische Ist-Situation nicht negativ, die Belastungen liegen im gleichen Rahmen wie auch beim genehmigten Abbau.

Aus Sicht von Grundwasserwirtschaft und Hydrogeologie sind Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität nicht zu erwarten und die Auswirkungen auf das Grundwasser als geringfügig anzusehen. Es werden weder fremde Rechte noch öffentliche Interessen an der Grundwassernutzung beeinträchtigt. Auch quantitative Beeinträchtigungen fremder Rechte an der Grundwassernutzung können ausgeschlossen werden, da sich die Grundwasserspiegellagen maximal geringfügig ändern.

Der Amtssachverständige für Humanmedizin gelangt aufbauend auf die Gutachten der Amtssachverständigen für Grundwasserwirtschaft/Hydrogeologie, Schalltechnik bzw.

Luftreinhaltung zum Ergebnis, dass kein Umstände anzunehmen sind, welche auf erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen verursachen könnten.

7.3 Zu den eingelangten Stellungnahmen

Wie bereits den unter 4.2 zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, goutieren die meisten der beteiligten Stellen im Wesentlichen das fachliche Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass diesbezüglich grundsätzlich eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Dies gilt allerdings nicht für die Stellungnahme der Gemeinde Alkoven (als Standortgemeinde). Zu dieser Stellungnahme ist folgendes anzuführen:

Dass sich die Gemeinde Alkoven jahrelang gegen die derzeit genehmigte Quarzkiesgrube Angermeier ausgesprochen hat, um Auswirkungen auf die Nachbarn und die Umwelt zu verhindern, und dass auch die Anrainer Beschwerden erhoben haben, mag zwar stimmen, ist aber kein Argument, dem im Rahmen der durchgeführten Einzelfallprüfung Relevanz zukommen würde.

Was die als zu kurz erachtete Frist im Rahmen des Parteiengehörs betrifft vertritt die Behörde die Auffassung, dass eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme nicht nur üblich sondern auch ausreichend ist. Begründend sei zum einen auf die in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 enthaltene kurze Entscheidungsfrist verwiesen, und zum anderen darauf, dass es sich nach dieser Bestimmung bei der gegenständlich durchgeführten Einzelfallprüfung ausdrücklich um eine Grobprüfung handelt.

Zu den inhaltlichen Bedenken und Forderungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich dabei grundsätzlich um Umstände handelt, welche im Rahmen des einen oder anderen künftig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens vorzubringen und dort von Relevanz sein könnten.

An der Auffassung, dass durch das gegenständliche Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, welche die Behörde aus den vorliegenden Gutachten sowie den Meinungen der befassten Fachstellen gewinnt, lassen die vorgetragenen Argumente keine Bedenken aufkommen.

7.4 Ergebnis

Die Behörde ist aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen zum Ergebnis gekommen, dass durch die Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabensart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Alkoven Kies GmbH & Co KG, Unterrudling 18, 4070 Eferding, *als Antragstellerin*
2. Oö. Umwelthanwaltschaft, Herrn Oö. Umwelthanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, *zu UAnw-14625/3-2020-Wai*
3. Gemeinde Alkoven, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven, *als Standortgemeinde zur Stellungnahme vom 08.09.2020*

Ferner zur Kenntnis:

4. Bezirkshauptmannschaft Eferding *als Bezirksverwaltungsbehörde*, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen
5. Gemeinderat der Gemeinde Alkoven *als mitwirkende Behörde nach dem Oo. Raumordnungsgesetz 1994*, Alte Hauptstraße 40, 4072 Alkoven
6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Standort Linz, *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Pillweinstraße 23, 4021 Linz *zu GZ: 051 1272/2 09/20*
7. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz *zu WPLO-2013-80144/5-JH*
8. Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln** (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)